

Neunundvierzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS) vom 03.02.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen – Landeswassergesetz, LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24.06.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2015, wird wie folgt geändert:

§ 13 – Gebühren- und Abgabensatz - wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Gebühr „0,70 €/m²“ durch die Gebühr „0,71 €/m²“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Buchstabe c) wird die Gebühr „3,68 €/m³“ durch die Gebühr „3,69 €/m³“ ersetzt.
3. In Abs. 1 Buchstabe d) wird die Gebühr „1,00 €/m²“ durch die Gebühr „ 1,02 €/m²“ ersetzt.

Artikel II

Die 49. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Erläuterung:

Auf Grund eines Schreibfehlers in Artikel I § 13 Abs. 1 Buchstabe b) ist die erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung erforderlich. Die Gebühr für Teilanschluss Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Grundstücksfläche wird von 0,79€/m² auf 0,71€/m² reduziert.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 03.02.2016
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Peter Wirtz